

Sachverhalt:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wurde mit Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 05.01.2021 der bundesweite Lockdown bis zum 31.01.2021 verlängert.

Die Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bleiben in der Folge ab dem 11.01.2021 jedoch grundsätzlich geöffnet. Ob Eltern das Angebot in Anspruch nehmen, entscheiden diese eigenverantwortlich. Dieser eingeschränkte Pandemiebetrieb gilt zunächst für die Dauer des Lockdowns bis zum 31.01.2021.

In Nordrhein-Westfalen werden für den Monat Januar landesweit die Elternbeiträge ausgesetzt. Die Form der Erstattung/Art der Abrechnung kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein.

Um eine aufwändige Erstattung der bereits für Januar gezahlten Elternbeiträge an die Eltern zu vermeiden, hat sich die Stadt Eschweiler dazu entschlossen, die Elternbeiträge für den Monat Februar auszusetzen.

Wenn man die Sollstellung für die beiden Monate zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von insgesamt rd. 110.000 Euro zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

- * Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) – 19.000 Euro
- * Elternbeiträge Kindergärten freie Träger und Elternbeiträge städt. Kindergärten (BKJ) – 49.000 Euro
- * Elternbeiträge Offene Ganztagschule – 42.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit dem Verzicht auf die Beitragserhebung einhergehenden Ertrags- und Einzahlungsausfall auf Jugendamts- bzw. kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergänzend zu den im Sachverhalt dargestellten finanziellen Auswirkungen ist davon auszugehen, dass der nach Beteiligung des Landes NRW verbleibende Ausfall von Elternbeiträgen in Höhe von rd. 55.000 Euro als corona-bedingter Ertragsausfall isoliert, bilanziell gesondert aktiviert und beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 über längstens 50 Jahre abgeschrieben werden kann. Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) enthält zwar zurzeit im § 5 entsprechende Regelungen nur für den Jahresabschluss 2020, je nach weiterer Entwicklung der Auswirkungen der Pandemie ist hier jedoch von einer Nachsteuerung auszugehen.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

2021017_Jugendamtsschreiben eingeschränkter Pandemiebetrieb